

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 84.

Düsseldorf, Sonnabend, den 18. Dezember 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Verfolg des Publikandi vom 26sten Mai v. J. nach welchem die Militär- und Civil-Pensionärs, in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie, wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806. bis Ende Februar 1809. befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzial-Fonds in dem ehemaligen Süd- und Neupreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, insofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 24sten v. M. für alle diejenigen Pensionärs vom Civil und Militär, oder deren zur Erhebung berechnigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präclusions-Termin auf den 1sten Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden soll.

Diese Bestimmungen finden auch auf die, seit 1806. rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civil-Pensionärs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren zur Erhebung berechnigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedel, Scharrnstraße Nr. 1., die Empfänger der Militär-Pensions-Rückstände aber bei dem Königlichen Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legi-

Nr. 347.

Berichtigung der aus den Jahren 1806 bis 1809. herrührenden Pensions-Rückstände.  
N. 9950.

timationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präclusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevvorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäftes überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Person's Rückstände vor dem Präclusions-Termin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8. Juli 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen,  
(gez.) **K o t t u m.**

**Nr. 348.**

Den Transport der Königlich-Preuss. Militär-Arrestaten durch das Großherzogthum Hessen betr.

Die Großherzogl. Hessische Regierung und die Königl. Preussische Regierung sind übereingekommen zur nachträglichen Bervollständigung der zwischen beiden Staaten bestehenden Etappen-Convention vom 17ten Januar 1817. in Bezug auf den Transport, und die nächtliche Bewachung der durch das Großherzogthum Hessen kommenden Königl. Preussischen Militär-Arrestaten, die nothigen besondern Bestimmungen zu treffen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Punkte vereinigt:

§. 1. Die Bepflegung der Militär-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher in der Convention vom 17ten Januar 1817. für die Bepflegung der durchziehenden Militärs überhaupt festgesetzt wurde.

§. 2. Die Eskortirung (durch Landdragoner oder Landwehr) wird mit 4 Ggr. auf die Meile für jeden Eskortirenden, sey dieser nun zu Fuß oder zu Pferd, bezahlt.

§. 3. Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königl. Preussischen Behörden unter dem Vorbehalt bestimmt werden, daß es den Großherzogl. Hessischen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen (wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist,) zu verstärken.

§. 4. In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung der Arrestaten, keine besondere Vergütung geleistet.

Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher leerer und gut verwahrter Raum



mehr vorhanden, und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königl. Preussischer Seits eine Entschädigung von 6 Ggr. für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Preussischen Militärarrestaten, wenn jener Aufwand bloß um dieser letzteren willen geschieht, für jede Nacht mit 4 Ggr. vergütet.

§. 5. Alle diese Bestimmungen haben insofern rückwirkende Kraft, als die früheren hierher einschlagenden Kosten seit dem Januar 1817. noch nicht zur Vergütung liquidirt, und von der Revisionsbehörde noch nicht als liquid anerkannt worden sind.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Großherzogl. Hessischen Ministerium und von dem Königl. Preuss. Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Darmstadt, den 16. September. 1819.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

(L. S.)

(gez.) v. G r o s s m a n n.

Zwischen der Königl. Preussischen Regierung einerseits, und der Herzogl. Nassauischen Regierung anderseits ist nachstehende Additional-Übereinkunft, wegen Transportirung und nächtlichen Bewachung der durch das Herzogthum Nassau kommenden Königl. Militärarrestaten zu der zwischen den Königl. Preussischen und Herzogl. Nassauischen Staaten bereits bestehenden Etappen-Convention abgeschlossen worden:

§. 1. Die Verpflegungs- und Vergütung für die auf der Etappenstraße zu transportirenden Militärarrestaten, wird in dem Betrag geleistet, wie sie in der Haupt-Convention für durchziehende Militäre überhaupt bestimmt wurde.

§. 2. Jeder Eskortirende, er sey zu Fuß oder zu Pferd, empfängt für die Meile 4 Ggr., welche auch dann zu entrichten sind, wenn in einzelnen Fällen, bei zu besorgender Widerseßlichkeit, eine Verstärkung der Eskorte von den diesseitigen Behörden für erforderlich erachtet werden sollte.

§. 3. Für die nächtliche Bewachung in den conventionmäßigen Etappen-Orten werden 6 Ggr. für einen Wächter bezahlt.

§. 4. Für die Heizung und Beleuchtung des Lokals, in welches die Ar-

Nr. 349.

Den Transport  
der Königl.  
Preuss. Militär-  
Arrestaten durch  
das Herzogthum  
Nassau betr.

restaten untergebracht werden müssen, werden 4 Gr. für eine Nacht vergütet.

§. 5. Die sorgsamste Bewachung und Anschaffung zuverlässiger Eskorten, wird den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht.

§. 6. Die in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen können nur insofern rückwirkend seyn, als die früheren desfalligen Kosten noch nicht zur Vergütung liquidirt und von der Revisions-Behörde als liquid anerkannt worden sind.

§. 7. Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben zu Wiesbaden, den 7. September. 1819.

Herzogl. Nassauisches Staats-Ministerium,  
(L. S.) (gez) von Marschall.

Die vorstehenden nachträglichen Conventionen werden hierdurch auf höhere Veranlassung zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 2. Dezember. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

---

### Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Franz Andr. Bop ist der Waisenhaus-Rendant Franz Ernst Bop, als Beigeordneter der Bürgermeisterei Steele angestellt; — sodann sind bei dieser Bürgermeisterei zu Gemeinderäthen ernannt: Thomas Wisthoff, Bernhard Staade, Ackerwirth Köllmann zu Bergerhausen, Arnold Kapperlotte und Heinrich Läger; wogegen die bisherigen Gemeinderäthe: Linden, Menz, Kersebaum, Beyer und Rahmann die erbetene Entlassung erhalten haben.

Für die Bürgermeisterei Werden sind zu Gemeinderäthen ernannt: Heinrich Feldmann zu Hinsbeck; Heinrich Wasserfall zu Kleinumstand; Johann Overham zu Werden; Johann Barnscheid zu Werden. — Dem bisherigen Gemeinderath Johann Langenhorst ist dagegen die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

---

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.